

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/6308, 15/7051

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl S. 774, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „11,60 v. H.“ durch den Wert „11,70 v. H.“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet.“
 - bb) Nr. 3 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Als durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen wird der Jahresdurchschnitt der „Arbeitslosen nach Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern“ der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden der Bundesagentur für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr herangezogen.“

cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für ihre Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende. ²Die Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufwendungen einer kreisfreien Gemeinde nach Satz 3 zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Als Aufwendungen werden berücksichtigt

- die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der jeweils geltenden Fassung und
- die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG

und abzüglich der Zuweisungen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG. ⁴Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt. ⁵Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei Gemeinden, deren durchschnittliche Einwohnerzahl der dem maßgeblichen Stichtag entsprechenden Stichtage der fünf vorangegangenen Jahre über der Einwohnerzahl am maßgeblichen Stichtag liegt, wird für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl nach Abs. 1 und des Hauptansatzes

nach Abs. 1 Nr. 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl angesetzt. ²Satz 1 gilt für die zu berücksichtigende Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei wird als Einwohnerzahl die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 maßgeblichen Einwohnerzahlen, jedoch ohne Zurechnungen, der Gemeinden im Landkreis angesetzt und wird die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 maßgeblichen Teile der Zahlen der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger der Gemeinden im Landkreis zugeordnet.“
- b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende
- ¹Die Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufwendungen eines Landkreises nach Satz 2 zu seinen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Als Aufwendungen werden berücksichtigt
- die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 AGSG und
 - die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG
- und abzüglich der Zuweisungen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG. ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt. ⁴Er wird dem Vmhundertersatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

4. In Art. 10a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ gestrichen.
5. Art. 10b Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen als Kommunalanteil an den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der jeweils geltenden Fassung zunächst einen Vorwegbetrag von 25 000 000 € und von den dann noch verbleibenden Kosten die Hälfte.“
6. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Haushaltsmitteln“ die Worte „vorweg entnommenen“ eingefügt und wird der Betrag „15 000 €“ durch den Betrag „20 000 €“ ersetzt.
7. Art. 13b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „510 €“ durch den Betrag „590 €“, in Nr. 2 der Betrag „2 270 €“ durch den Betrag „2 610 €“, in Nr. 3 der Betrag „3 040 €“ durch den Betrag „3 500 €“ und in Nr. 4 der Betrag „4 290 €“ durch den Betrag „4 930 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „940 €“ durch den Betrag „1 080 €“ ersetzt.
8. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „7,46 v. H.“ durch den Wert „9,15 v. H.“ ersetzt.
9. In Art. 13d wird der Betrag „47 300 000 €“ durch den Betrag „51 300 000 €“ ersetzt.
10. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Worte „abzüglich von Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 AGSG, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, abzüglich von Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG,“ eingefügt.
11. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 berechnet wird“ durch die Worte „nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und die zu berücksichtigende Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger des entsprechenden Zeitraums nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 berechnet werden“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Sozialhilfebelastung“ durch die Worte „Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.
- c) In Nr. 6 wird das Wort „bemessen“ durch die Worte „festgesetzt und erhoben“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 FAG“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 2 FAG“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Ermittlung des Durchschnitts der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger der vorangegangenen Jahre gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende bei den Schlüsselzuweisungen

¹Bei der Berechnung des Ansatzes für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG ist von den reinen Ausgaben, Erstattungsleistungen und Zuweisungen im vorvorhergehenden Jahr sowie den Umlagegrundlagen für das vorvorhergehende Jahr auszugehen. ²Dabei sind die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung der Sozialhilfestatistik gemäß § 121 SGB XII zu entnehmen. ³Die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der jeweils geltenden Fassung sind aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu ermitteln; soweit Ausgaben für delegierte Aufgaben enthalten sind, sind diese um Einnahmen aus den Delegationsabrechnungen zu vermindern. ⁴Für die Erstattungsleistungen und Zuweisungen ist maßgebend die Auszahlung durch oder ggf. Rückzahlung an staatliche Stellen. ⁵Der landesdurchschnittliche Belastungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 FAG aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden zur Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 FAG.“

3. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII“ ersetzt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2007 und 2008 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 182 100 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(3) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2007 und 2008 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(4) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2007 und 2008 aus dem um 425 169 273,87 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(5) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2007 und 2008 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2007 um 27,67 v. H. und für das Jahr 2008 um 28,03 v. H. zu kürzen.

(6) Abweichend von Art. 13c Abs. 1 Satz 1 FAG tritt im Jahr 2007 an die Stelle des Werts 9,15 v. H. der Wert 9,66 v. H.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin